

# RS Vwgh 1993/3/24 92/03/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/14 90/11/0210 2

## Stammrechtssatz

§ 5 Abs 6 StVO setzt nicht sichtbare Verletzungen voraus. Anhaltspunkte für eine erhebliche Verletzung sind gegeben, wenn der Verletzte über starke Schmerzen klagt bzw von der Rettung ins Krankenhaus transportiert wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030033.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)